



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

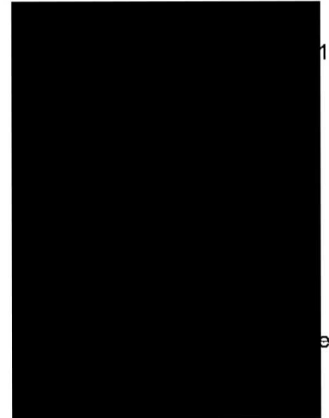
Datum: 15.12.2010

Seite 1 von 54

**Gegen Empfangsbekanntnis**

**RWE Power AG  
Huysenallee 2**

**45128 Essen**



**Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0054/10/0101.1**

Auf Ihre Anträge vom 10.05.2010 und 26.10.2010 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26.09.2002 ((BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002, S. 3830), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. Nr. 60 vom 03.12.2010 S. 1728) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED

**I.**

Der RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 und 18 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 Anhang Spalte 1 Nr. 1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 (Folgeänderungen) der Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom 26. November 2010 (BGBl. Nr. 59 vom 30.11.2010 S. 1643)

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Blöcke F und G (BoA 2/3) des Kraftwerkes Neurath durch**

- die Errichtung der in **Anlage 3 (Antragsunterlagen)** dargestellten geänderten baulichen Anlagenteile und verfahrenstechnischen Komponenten der Blöcke F und G (BoA 2/3) entsprechend der Nebenbestimmung 1.1 (Anlage 1) in Verbindung mit der **Anlage 4 (Hinweise zu den Antragsunterlagen)**,
  - ▶ **IX/Liste\_Änderungen** (Textliche Darstellung der Änderungen in den Planvorlagen / Bauvorlagen (im Hinblick auf die Zeichnungsbände 7 bis 22 der Anlage 3 der Genehmigungsbescheid 56.8851.1.1 – 4653 vom 20.06.2005)) und
  - ▶ der **Anlage zum Erläuterungsband 2** (Zeichnerische Darstellung der Änderungen in den Planvorlagen / Bauvorlagen (im Hinblick auf die Zeichnungsbände 7 bis 22 der Anlage 3 der Genehmigungsbescheid 56.8851.1.1 – 4653 vom 20.06.2005)),
- den Betrieb der geänderten Blöcke F und G (BoA 2/3) unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 vom 20.06.2005 (**Hinweis:** Im Weiteren nur noch angegeben als Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653.) in Verbindung mit den Bestimmungen unter **I.** (Tenor dieser Genehmigung 53.01-100-53.0054/10/0101.1), **II.** (Inhaltsbestimmung des

Antragsgegenstandes), **III.** (Stilllegung von Altanlagen) und den Nebenbestimmungen in **Anlage 1**.

in den Gemarkungen Neurath und Rommerskirchen auf den unter **II.6.1**, **II.6.2** und **II.6.3** aufgeführten Fluren und Flurstücken erteilt.

## **II.**

### **Inhaltsbestimmung des Antragsgegenstandes**

Im Zusammenhang mit der fortgeschrittenen Detailplanung und technischen Ausführung haben sich Änderungen; im Wesentlichen der baulichen Anlagenteile, aber auch verfahrenstechnischer Komponenten ergeben.

Neben den eigentlichen Antragsunterlagen (**Anlage 3**), bestehend aus den Bänden 1 bis 29, sind zum besseren Verständnis der wesentlichen Änderung der Blöcke F und G (BoA 2/3) wie unter **I.** dargestellt, in der **Anlage 4 (Hinweise zu den Antragsunterlagen)** zusätzlich zwei Erläuterungsbände und ergänzend eine Anlage zum Erläuterungsband 2 Bestandteil dieser Genehmigung (53.01-100-53.0054/10/0101.1).

Alle Änderungen sind zum besseren Verständnis der Änderungen der Blöcke F und G (BoA 2/3) in der **Anlage 4** und hier insbesondere unter

- **IX/Liste\_Änderungen** (Textliche Darstellung der Änderungen in den Planvorlagen / Bauvorlagen (im Hinblick auf die Zeichnungsbände 7 bis 22 der Anlage 3 der Genehmigungsbescheid 56.8851.1.1 – 4653) und der
- **Anlage zum Erläuterungsband 2** (Zeichnerische Darstellung der Änderungen in den Planvorlagen / Bauvorlagen (im Hinblick auf die Zeichnungsbände 7 bis 22 der Anlage 3 der Genehmigungsbescheid 56.8851.1.1 – 4653)

textlich und zeichnerisch dargestellt.

Das beantragte Vorhaben (Blöcke F und G (BoA 2/3)) beinhaltet entsprechend der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebseinheiten, Anlagenteile, Nebeneinrichtungen, Betriebsflächen und die Errichtung und den Betrieb einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche und einer temporäre Lagerfläche für Bodenaushub:

- Errichtung und den Betrieb der Blöcke F und G (BoA 2/3), jeweils mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.800 MW<sub>therm.</sub> bzw. jeweils mit einer elektrischen Leistung 1.100 MW<sub>elekt.</sub>,
- die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Kraftwerkes Neurath von 5.974 MW<sub>therm.</sub> um 5.600 MW<sub>therm.</sub> auf insgesamt 11.574 MW<sub>therm.</sub> als Ersatz für die unter **IV. (Stilllegung von Altanlagen)** aufgeführten Kraftwerksblöcke an den Standorten in Frimmersdorf (Kraftwerk Frimmersdorf) bzw. Niederaußem (Kraftwerk Niederaußem),
- die Anbindung und den Ausbau (Neubau) der Betriebseinheit 1 - Versorgung und der Betriebseinheit 2 - Entsorgung auf dem Betriebsgelände des bestehenden Kraftwerkes Neurath

## II.1) Betriebseinheiten:

- **Betriebseinheit 1: Versorgung, bestehend aus:**
  - ▶ Brennstoffversorgung
  - ▶ Absorptionsmittelversorgung
  - ▶ Wasserversorgung
  - ▶ Chemikalienversorgung
  - ▶ Hilfsdampf
  - ▶ Sonstige Versorgungseinrichtungen

- **Betriebseinheit 2: Feuerungsanlage und Dampfkessel, bestehend aus:**
  - ▶ Dampferzeuger
  - ▶ Rauchgaswärmenutzung
  - ▶ Rauchgasreinigung
  
- **Betriebseinheit 3: Energieumwandlung und Energieableitung, bestehend aus:**
  - ▶ Dampfturbine
  - ▶ Kondensat- und Speisewassersystem
  - ▶ Heizwärmestation und Fernwärmeauskopplung
  - ▶ Generator und Energieableitung
  - ▶ Elektrische Eigenbedarfsversorgung
  
- **Betriebseinheit 4: Kühlwassersystem und Rauchgasableitung, bestehend aus:**
  - ▶ Kühlturm
  - ▶ Kühlwassersysteme
  
- **Betriebseinheit 5: Entsorgung, bestehend aus:**
  - ▶ Aschebehandlung
  - ▶ Gipsentwässerung
  - ▶ Wasserbehandlung
  - ▶ Sonstige Stoffströme

## **II.2) Temporäre Baustelleneinrichtungsfläche und temporäre Lagerfläche für Bodenaushub:**

Errichtung bzw. Einrichtung und Betrieb einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche von 14,7 ha. Nivellierung der Baufläche der Blöcke F und G auf die baulich notwendigen Höhenkoten. Zwischenlagerung des Bodenaushubes von 1.600.000 m<sup>3</sup> auf einer temporären Lagerfläche von 24,1 ha.

**II.3) Anbindung an bestehende Betriebseinheiten und Ausbau (Neubau) von Anlagenteilen auf dem Betriebsgelände des bestehenden Kraftwerkes Neurath:**

Die Blöcke F und G (BoA 2/3) werden an die folgenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen der bestehenden Kraftwerke Neurath und Frimmersdorf angeschlossen:

- Anbindung an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Asche, Gips, Kalk, Feuerlöschwasser, Hilfsdampf, Eigenstrombedarf und Trinkwasser des bestehenden Kraftwerkes Neurath.
- Anbindung an die Kühlturmzusatzwasser-Aufbereitungsanlagen der bestehenden Kraftwerke Frimmersdorf und Niederaußem.
- Anbindung und Ableitung der Abwässer in die Erft über die Anlagen zur Abwasserbehandlungen des bestehenden Kraftwerkes Neurath.
- Ausbau (Neubau) einer Rohr-/Kabel- und Bandbrücke der Ver-/Entsorgungsanlagen einschließlich notwendiger Ecktürme auf dem Betriebsgelände des bestehenden Kraftwerkes Neurath
- Ausbau (Neubau) eines Kalksteinmehlsilos auf dem Betriebsgelände des bestehenden Kraftwerkes Neurath
- Ausbau (Neubau) eines Regenabsetzbeckens auf dem Betriebsgelände des bestehenden Kraftwerkes Neurath

**II.4) Dampfkesselanlagen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der BetrSichV:**

- **Technische Daten der Dampferzeuger der Blöcke F und G (BoA 2/3)**

Name und Wohnsitz des Herstellers:	Babcock Borsig Power Systems GmbH / Hitachi Ltd., Japan (Oberhausen) und Alstom Power Boiler GmbH (Stuttgart)
Herstell-Nr.:	HD0006 / 558 und HD0007 / 559

Bauart:	Zwangsdurchlauf-Dampferzeuger
zul. Betriebsüberdruck:	jeweils 295 bar
zul. Heißdampftemperatur:	jeweils 600 °C
zul. Dampferzeugung:	jeweils 2960 t/h
Heizfläche:	jeweils 93.000 m <sup>2</sup> (einschl. Economiser)
Herstelljahr:	2010
Beheizung:	jeweils Braunkohle, Öl-Zünd- und - Stützfeuerung (Heizöl EL)
norm. Durchsatz an Braunkohle	jeweils 820 t/h
max. Durchsatz an Braunkohle	jeweils 1.326,24 t/h
max. elektr. Feuerungswärmeleistung:	jeweils 1.100 MW <sub>elektr.</sub>
max. therm. Feuerungswärmeleistung:	jeweils 2.800 MW <sub>therm.</sub>

- **Technische Daten der Zwischenüberhitzer der Blöcke F und G (BoA 2/3)**

Name und Wohnsitz des Herstellers:	Babcock Borsig Power Systems GmbH / Hitachi Ltd., Japan (Oberhausen) und Alstom Power Boiler GmbH (Stuttgart)
Herstell-Nr.:	MD0006 / 912 und MD0007 / 913
zul. Betriebsüberdruck:	jeweils 72 bar
zul. Heißdampftemperatur:	jeweils 605 °C
Heizfläche:	jeweils 56.900 m <sup>2</sup>
Herstelljahr:	2010

- **Technische Daten des Dampferzeuger (Hilfsdampferzeuger)**

Bauart:	Naturumlauf- Dampferzeuger
zul. Betriebsüberdruck:	18 bar
zul. Heißdampftemperatur:	300 °C
zul. Dampferzeugung:	170 t/h
Heizfläche:	5.165 m <sup>2</sup>
Beheizung:	Heizöl EL

Größte Beheizungsleistung:	157,4 MW
max. Feuerungswärmeleistung:	157,4 MW <sub>therm.</sub>

## **II.5) Einsatz von Braunkohle (Kohleband)**

Einsatz von Braunkohle aus den Tagebauen im Rheinischen Braunkohlerevier mit dem folgenden max. Kohleband:

Unterer Heizwert:	7,6	-	11,6	MJ/kg
Asche (roh):	2	-	12	Gew.-%
Wasser (roh):	48	-	60	Gew.-%
Elementaranalyse (waf):				
C:	ca.	68,400		Gew.-%
H:	ca.	5,000		Gew.-%
N:	ca.	0,8000		Gew.-%
O:	ca.	25,241		Gew.-%
S:	ca.	0,480		Gew.-%
Cl:	ca.	0,050		Gew.-%
F:	ca.	0,028		Gew.-%

## **II.6) Betriebsflächen der Blöcke F und G (BoA 2/3), temporäre Baustellenfläche und temporäre Lagerfläche:**

### **II.6.1)**

Errichtung und Betrieb der Blöcke F und G (BoA 2/3), einschließlich der Nebenanlagen, in der Gemarkung Neurath, Flur 2, Flurstück 172 (Grundbuchblatt 837 (Neurath)) und in der Gemarkung Rommerskirchen, Flur 32, Flurstück 291 (Grundbuchblatt 172 (Rommerskirchen)).

**Hinweis:** Entsprechend der **Nebenbestimmung 2.6 (Anlage 1)** wurden die v. g. Flure bzw. Flurstücke wie im Grundbuch der Stadt Grevenbroich (Neurath) und der Gemeinde Rommerskirchen dargestellt, vereinigt und eingetragen.



**II.6.2)**

Errichtung bzw. Einrichtung und Betrieb einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche (14,7 ha) und einer temporären Lagerfläche für Bodenaushub (24,1 ha) in der Gemarkung Rommerskirchen, Flur 32, Flurstücke 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 124, 129, 130, 209, 213, 221, 224, 225, 228, 229, 232, 233, 234, 239, 240, 264, 265, 266, 269, 276, 277, 278, 279, 285, 286, 287, 288, 289 und 291.

**II.6.3)**

Anbindung an bestehende Betriebseinheiten und Ausbau (Neubau) von Anlagenteilen auf dem Betriebsgelände des bestehenden Kraftwerks Neurath in der Gemarkung Neurath, Flur 2, Flurstücke 75, 112, 125, 126, 161 sowie Flur 3, Flurstücke 266, 587 und 588.

**III.****Stilllegung von Altanlagen**

In der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 ist unter IV. Stilllegung von Altanlagen bestimmt, dass Altanlagen (d. h. 150-MW-Blöcke) still zu legen sind. Soweit unvorhersehbare Umstände eintreten (IV.3 Abs. 2 der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653), hat die Bezirksregierung Düsseldorf sich vorbehalten, die unter IV.2 bestimmten Termine zu verschieben. Ein solcher Teilwiderrufsvorbehalt ist zulässig. Aus § 21 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf nämlich nicht geschlossen werden, dass ein Widerruf nur zulässig ist, wenn der Widerrufsvorbehalt aufgrund der genannten Bestimmungen § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BImSchG beigefügt worden ist. Ein Widerrufsvorbehalt kommt vielmehr immer dann in Betracht, wenn der Betroffene zugestimmt hat und der Vorbehalt nicht dem Wesen der Genehmigung widerspricht. (Landmann/Rohmer, § 21, Rn. 26). Durch den Unfall am Block F (25.10.2007) sind unvermeidbare

Verzögerungen eingetreten, die die Verschiebung der Stilllegungstermine rechtfertigen. Als erster BoA-Block wird nunmehr Block G (BoA 3) (voraussichtlich im 3. Quartal 2011) in Betrieb genommen (Aufnahme kommerzieller Leistungsbetrieb). Der Block F (BoA 2) wird in einem zeitlichen Abstand von ca. 3 Monaten (voraussichtlich Ende 2011) in Betrieb genommen (Aufnahme kommerzieller Leistungsbetrieb). Aufgrund des Antrages vom 31.03.2009 – PCD-UG Be wurden die Festlegungen unter IV. (Stilllegung von Altanlagen) unter dem 23.02.2010 abgeändert bzw. ergänzt.

### III.1:

Nach Beendigung des Probetriebes (**2. Phase** entsprechend der **Nebenbestimmung 1.8.2 (Anlage 1)**) von Block G (BoA 3) sind im Kraftwerk Frimmersdorf einschließlich des bereits in 2005 außer Betrieb genommenen Blocks H insgesamt sechs 150-MW-Blöcke endgültig stillzulegen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist über die Außerbetriebnahme und die erfolgte Stilllegung der sechs 150-MW-Blöcke blockbezogen zu unterrichten.

**Hinweis:** Unter Berücksichtigung der in diesem Genehmigungsverfahren mitgeteilten weiteren voraussichtlichen Termine, erfolgt die immissionsschutzrechtliche Stilllegung (§ 15 Abs. 3 BImSchG) der 150-MW-Blöcke C, D, G, E und F im Kraftwerk Frimmersdorf mit Beendigung des Probetriebes von Block G (**2. Phase** entsprechend der **Nebenbestimmung 1.8.2 (Anlage 1)**) voraussichtlich zum 28.07.2011. Der 150 MW-Block H wurde bereits im Dezember 2005 außer Betrieb genommen; die entsprechende Betriebsgenehmigung ist bereits erloschen (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Die 150 MW-Blöcke C, D und G wurden als vorbereitende Maßnahme der Stilllegung (IV. Stilllegung von Altanlagen (Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653)) im August 2009 betrieblich in Kaltreserve gestellt.

**III. 2:**

Nach der Inbetriebnahme von Block F (BoA 2), spätestens jedoch zum 31.03.2012, sind weitere sechs 150-MW-Blöcke im Kraftwerk Frimmersdorf bzw. im Kraftwerk Niederaußem außer Betrieb zu nehmen. Diese Blöcke dienen für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichtverfügbarkeit der Blöcke F und/oder G (BoA 2 bzw. 3) bis zum 31.12.2012 als Betriebs- und Ausfallreserve. Ein gleichzeitiger Volllastbetrieb der beiden Blöcke F bzw. G im Kraftwerk Neurath und der vorgenannten Blöcke ist nicht zulässig.

Sollte sich der vorgesehene Termin der Inbetriebnahme (Aufnahme des kommerziellen Leistungsbetriebes) von Block F (BoA 2) aufgrund unvorhergesehener Umstände verschieben, so verschiebt sich der vorgenannte Termin der Außerbetriebnahme der vorgenannten Blöcke (31.03.2012) mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) um den entsprechenden Zeitraum.

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist über die Inbetriebnahme (Aufnahme des kommerziellen Leistungsbetriebes) von Block F (BoA 2), die Außerbetriebnahme und die erfolgte Stilllegung der vorgenannten sechs 150-MW-Blöcke blockbezogen zu unterrichten.

**III. 3:**

Spätestens zum 31.12.2012 sind die unter III. 2 genannten sechs 150-MW-Blöcke im Kraftwerk Frimmersdorf bzw. im Kraftwerk Niederaußem endgültig stillzulegen.

Der vorgenannte Stilllegungstermin kann mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) verschoben werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Umstände zu dem vorgenannten Datum keine sichere Verfügbarkeit der Blöcke F und G (BoA 2 bzw. 3) gegeben ist.

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist über die erfolgte Stilllegung zu unterrichten.

**III. 4:**

Die unter **III. 2** und **III. 3** genannten Anforderungen an die Stilllegung von Altanlagen können auf Antrag der RWE Power AG durch die Genehmigungsbehörde geändert werden, wenn sich insbesondere durch das TEHG (Treibhausgas-Energiehandelsgesetz) bzw. durch das Zuteilungsgesetz 2010 - Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (ZUG 2012) vom 07. August 2007 (GVBl. Nr. 38 vom 10.08.2007 S. 1788) hinsichtlich der Übertragbarkeit von Emissionsberechtigungen auf die Blöcke F bzw. G (BoA 2 bzw. 3) die derzeit geltenden rechtlichen Anforderungen ändern. Die Genehmigungsbehörde wird dem Änderungsantrag stattgeben, wenn trotz einer weiteren Verschiebung der unter **III. 2** und **III. 3** genannten Termine gewährleistet ist, dass es im Hinblick auf den Betrieb der vorhandenen Anlagen sowie der Blöcke F und G in den Kraftwerken Frimmersdorf, Neurath bzw. Niederaußem insgesamt nicht zu einer Erhöhung der Feuerungswärmeleistung kommt.

Die vorstehenden Festlegungen präjudizieren nicht Erklärungen oder Entscheidungen im Hinblick auf die Stilllegung von Altanlagen im Sinne des Zuteilungsgesetzes (ZuG) oder sonstiger Vorschriften betreffend den Emissionshandel.

**IV.****Nebenbestimmungen und Hinweise**

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die in diesem Genehmigungsverfahren von den beteiligten Behörden und Stellen geprüften **Antragsunterlagen (Anlage 3) in Verbindung mit Anlage 4 (Hinweise zu den Antragsunterlagen).**

Diesem Genehmigungsbescheid werden folgende Anlagen beigelegt, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind:

- **Anlage 1** (Seite 1 bis 76): Nebenbestimmungen
- **Anlage 2** (Seite 1 bis 11): Hinweise
- **Anlage 3** (Seite 1 bis 11): Antragsunterlagen
- **Anlage 4** (Seite 1 bis 9): Hinweise zu den Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind ausschließlich die in **Anlage 1**, **Nebenbestimmung 1.1 i. V. m. Anlage 3** und **Anlage 4** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## V.

### Fortgelten von Genehmigungen

Die für das Kraftwerk Neurath am 20.06.2005 (56.8851.1.1 – 4653) erteilte und bestandskräftige Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Neurath durch die

- Errichtung und den Betrieb der Blöcke F und G (BoA 2/3), jeweils mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.800 MW<sub>them.</sub> bzw. jeweils mit einer elektrischen Leistung 1.100 MW<sub>elekt.</sub>, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, die Errichtung und den Betrieb einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche und einer temporäre Lagerfläche für Bodenaushub sowie die Anbindung an bestehende Betriebseinheiten und den Ausbau (Neubau) von Anlagenteilen auf dem Betriebsgelände des bestehenden Kraftwerkes Neurath,

- die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Kraftwerkes Neurath von 5.974 MW<sub>therm.</sub> um 5.600 MW<sub>therm.</sub> auf insgesamt 11.574 MW<sub>therm.</sub> als Ersatz für die unter **IV. (Stilllegung von Altanlagen)** aufgeführten Kraftwerksblöcke an den Standorten in Frimmersdorf (Kraftwerk Frimmersdorf) bzw. Niederaußem (Kraftwerk Niederaußem),
- die Anbindung und den Ausbau (Neubau) der Betriebseinheit 1 - Versorgung und der Betriebseinheit 2 - Entsorgung des Kraftwerkes Neurath

**bleibt weiterhin unverändert gültig, soweit sie nicht durch diesen Genehmigungsbescheid ersetzt, geändert oder ergänzt wird.**

**Das v. g. gilt auch für die folgenden Entscheidungen:**

- Planfeststellungsbeschluss 58.72-23/RWE vom 21.12.2005 gemäß §§ 18 und 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben der RWE Power AG (RWE) zum Bau eines Anschlussgleises zur Anbindung der geplanten neuen Kraftwerksblöcke BoA 2/3 an die Nord-Süd-Bahn am Standort Grevenbroich-Neurath.
- Plangenehmigung 53.9-04/05 vom 02.05.2006 gemäß § 43 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) zum Neubau einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung (Kraftwerk Neurath – Pkt. Sinsteden, Bl. 4195).
- Wasserrechtliche Erlaubnis 54.7.4NE-172/97 vom 19.10.2006 gemäß §§ 2, 3, 4, 7 und 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von Abwasser aus dem Kraftwerk Neurath.
- Baugenehmigung 00698-09-02 vom 15.11.2009 gemäß § 75 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu Errichtung des Schaltanlagegebäudes Entaschung (X2UBT).

**V.1:** Im Tenor (I.) dieser Genehmigung, unter II. (Inhaltsbestimmungen des Antragsgegenstandes) und unter III. (Stilllegung von Altanlagen) in Verbindung mit der **Anlage 1** sind unter Berücksichtigung der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 Anforderungen (wie z. B. Bedingungen und Nebenstimmungen) an die

- Errichtung der unter II.1 (II.1 Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653) näher bezeichneten Betriebseinheiten) und insbesondere an den
- Betrieb der Blöcke F und G der unter II.1 (II.1 Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653) genannten Betriebseinheiten, Anlagenteile, Nebeneinrichtungen auf den Flächen unter II.6 (II.6 (Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653) und mit dem unter II.5 (II.5 Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653) festgelegten Kohleband der Blöcke F und G (BoA 2/3) im Kraftwerk Neurath aufgeführt.

**V.2:** Die Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 enthält rechtlich bindende Vorgaben (wie z. B. die Stilllegung von Altanlagen) bzw. Anforderungen (wie z. B. Bedingungen und Nebenbestimmungen) an die Errichtung und den Anlagenbetrieb der Blöcke F und G, die zwingend zu beachten sind. Die v. g. Vorgaben bzw. Anforderungen an den Anlagenbetrieb sind im Tenor (I.) dieser Genehmigung, unter II. (Inhaltsbestimmung des Antragsgegenstandes) und unter III. (Stilllegung von Altanlagen) in Verbindung mit der **Anlage 1** zusammengefasst und soweit erforderlich, redaktionell angepasst bzw. redaktionell ergänzt worden; ohne jedoch deren Inhaltsbestimmungen zu ändern. Zur besseren Übersicht wurde in dieser Genehmigung die Nummerierung der Nebenbestimmungen (**Anlage 1**) aus der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 in Anlage 1 beibehalten. Neugefasst bzw. ergänzt wurden die folgenden Nebenbestimmungen: 1.5, 1.8 (1.8.1 bis 1.8.3), 1.9, 5.17, 5.19, 6.2.12 bis 6.2.18, 7.1, 7.2, 8.2.1, 8.2.3, 8.3.1, 8.4.1.1 bis 8.4.1.3, 8.8 (8.8.1 bis 8.8.11), 9.1.13 bis 9.1.16, 9.2.9.3, 9.3.1.4, 9.3.1.12, 9.3.1.16, 9.3.1.17, 9.3.1.19, 9.3.2.4, 9.3.2.12, 9.3.2.16, 9.3.2.17, 9.3.2.19, 9.3.5 (9.3.5.1.1 bis 9.3.5.1.7).

Die redaktionelle Zusammenfassung aller behördlichen Vorgaben bzw. Festlegungen für die Regelungen (Errichtung und Betrieb) u. a. in der **Anlage 1** dient der besseren Übersicht und insbesondere der Erleichterung der behördlichen Überwachung des

Anlagenbetriebes der Blöcke F und G im Kraftwerk Neurath und erweitert den Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung nicht.

**V.3:** Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage (**Tenor (I.) dieser Genehmigung und II. (Inhaltsbestimmung der Genehmigung) in Verbindung mit der Anlage 1**) ist entsprechend den Antragsunterlagen (**Anlage 3**) in Verbindung mit der **Anlage 4 (Hinweise zu den Antragsunterlagen)** zu errichten und zu betreiben, soweit u. a. in den Nebenbestimmungen (**Anlage 1**) nichts anderes bestimmt ist.

## VI.

### Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt dieser Genehmigungsbescheid die folgenden Entscheidungen mit ein:

- **Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW** (Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. 2000 S. 256, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Mai 2004 GV. NRW. 2004 S. 259)) für alle baulichen Anlagen.
- **Erlaubnis für Montage, Installation und Betrieb gemäß § 13 Abs. 2 BetrSichV** (Vom 31. Juli 2009 ((BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585; 11.08.2010 S. 1163).
- **Eignungsfeststellung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 63 WHG** (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),



- **Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen gemäß § 4 TEHG** (Vom 08. Juli 2004, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 73 vom 28.12.2004 S. 3704) die Blöcke F und G (BoA 2/3), einschließlich des Hilfsdampferzeugers.

## VII.

### Fristen

Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Bekanntgabe dieses Genehmigungsbescheides einer der Blöcke F und G (BoA 2/3) nicht bis zum 31.12.2011 in Betrieb (Aufnahme des Probebetriebes) genommen wird. Für den zweiten Block erlischt diese Genehmigung, wenn dieser nicht spätestens bis zum 31.12.2012 in Betrieb (Aufnahme des Probebetriebes (1. Kohlefeuer entsprechend der **Nebenbestimmung 1.8.2 (Anlage 1)**) genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

## VIII.

### Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428) in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a.1.1. c).

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## IX.

### Festsetzung der Kosten

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der von dieser Genehmigung erfassten Änderung wird auf 120 Millionen Euro festgesetzt. Die Kosten der Anlage sind bedingt durch Preisgleitung und Marktentwicklungen um 120 Mio. € erhöht gegenüber den Angaben in der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653.

Die Gebühren für diesen Genehmigungsbescheid werden aufgrund der folgenden Tarifstellen berechnet:

#### 1.)

Bei der Berechnung der Gebühren ist entsprechend **Ziffer 15.a.1.1 c) AVwGebO NRW** zu berücksichtigen, dass mindestens die höchste Gebühr für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu erheben ist, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

- Die **Gebühren nach Ziffer 15.a.1.1 c) AVwGebO NRW** betragen **(151.250 Euro + 0,0025 (E - 50.000.000 Euro)) = 326.250,00 Euro.**

2.)

Die Kostenentscheidung für die beantragte Fristung (Antrag nach § 18 Abs. 3 BlmSchG vom 26.10.2010) folgt aus § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.6.

Für die Prüfung von Fristverlängerungen gemäß § 18 Abs. 3 BlmSchG (Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage) ist nach Tarifstelle 15a 1.6 1/20 der Gebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 anzusetzen.

Im vorliegenden Fall wurde die Gebühr für die Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 auf **5.401.250,00 Euro €** festgesetzt. **Ein Zwanzigstel hiervon ergibt 270.062,50 Euro.**

4.)

Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

**Gebührenberechnung:** 326.250,00 Euro + 270.062,50 Euro = 596.312,50 Euro – 178.893,75 Euro = 417.418,75 Euro.

Bei der Festsetzung Gebühren wurde auch berücksichtigt, dass die RWE Power AG gemäß DIN EN ISO 14001 zertifiziert ist.

Die Gebühren, die zu erheben sind, betragen **417.419,00 Euro** und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Genehmigung unter Angabe des Kassenzzeichens T187081901 RWE POWER. auf eines auf der Seite 1 dieses Genehmigungsbescheides angegebenen Konten der Landeskasse Düsseldorf zu überweisen.

Ich darf darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung dieser Nummer (bei Verwendung eigener Buchungsbelege) eine Buchung nicht möglich ist.

## X.

### Begründung

#### X.1            Genehmigungsantrag und Genehmigungsverfahren

##### X.1.1 Ausgangssituation:

Die RWE Power AG betreibt in 41517 Grevenbroich, Energiestraße, das Braunkohlekraftwerk Neurath, bestehend aus 5 Kraftwerksblöcken (A bis E):

- Block A Kessel-Nr. 317/794 mit einer thermischen Feuerungswärmeleistung von 855 MW<sub>therm.</sub>
- Block B Kessel-Nr. 318/795 mit einer thermischen Feuerungswärmeleistung von 855 MW<sub>therm.</sub>
- Block C Kessel-Nr. 11264/6923 mit einer thermischen Feuerungswärmeleistung von 860 MW<sub>therm.</sub>
- Block D Kessel-Nr. 25262/263 mit einer thermischen Feuerungswärmeleistung von 1.702 MW<sub>therm.</sub>
- Block E Kessel-Nr. 364/805 mit einer thermischen Feuerungswärmeleistung von 1.702 MW<sub>therm.</sub>

Die fünf Kraftwerksblöcke gingen zwischen 1972 und 1976 in Betrieb. Ende der 80er Jahre wurde das Kraftwerk mit Rauchgasentschwefelungsanlagen nachgerüstet. Hierdurch konnten die Schwefeldioxidemissionen (SO<sub>2</sub>) um mehr als 95 Prozent gesenkt werden. Darüber hinaus ist es durch Umbau der Feuerung an allen Dampferzeugern gelungen, die Stickoxidemissionen (NO<sub>x</sub>) um 65 Prozent zu vermindern. Im August 1997 wurde die strömungstechnische Modernisierung der

Turbinen abgeschlossen. Dies führt zu einer Erhöhung des Turbinenwirkungsgrades von rund drei Prozent.

Die v. g. Kraftwerksblöcke A – E gelten gemäß § 20 Abs. 4 der 13. BImSchV als Altanlagen, die ab dem 31.12.2010 die Anforderungen insbesondere von § 3 (Emissionsgrenzwerte) der 13. BImSchV einzuhalten haben.

**Stand der Errichtung der Blöcke F und G (BoA 2/3):** Die Bauteilfertigungen in den Fertigungsstätten für Block G sind abgeschlossen. Für den Block F wird noch gefertigt. Am 08.06.10 wurde der HD-Teil von Kessel G einer Wasserdruckprobe mit 485 bar unterzogen; am 26.07.10 folgte der ZÜ-Teil mit einem Prüfdruck von 189 bar. Die Montage von Kessel F und G (nach den Druckproben) auf der Baustelle gehen weiter.

Um in der folgenden Terminkette bleiben zu können, beabsichtigt die RWE Power AG im Dezember 2010 (Block G) und im April 2011 (Block F) den Dampfkessel / die Druckgeräte zu beizen.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Arbeiten ist im Hinblick auf die Inbetriebnahme der Blöcke F und G der folgende weitere Ablauf der Arbeiten vorgesehen.

- **Termine Block G:**

- ▶ 1. Zündversuche mit Öl: 16.12.2010
- ▶ 1. Kohlefeuer: 08.02.2011
- ▶ 1. Dampf auf Turbine: 01.03.2011
- ▶ Beginn Funktionsnachweis Gesamtanlage: 02.06.2011 bis 28.07.2011
- ▶ Beginn kommerzieller Betrieb: 28.07.2011

- **Termine Block F:**

- ▶ 1. Zündversuche mit Öl: 11.05.2011
- ▶ 1. Kohlefeuer: 09.07.2011
- ▶ 1. Dampf auf Turbine: 30.07.2011

- ▶ Beginn Funktionsnachweis Gesamtanlage: 02.11.2011 bis 28.12.2011
- ▶ Beginn kommerzieller Betrieb: 28.12.2011

Bereits in der Genehmigung vom 56.8851.1.1 – 4653 sind u. a. in den Nebenbestimmungen (Anlage 1) betriebliche Anforderungen und deren zeitliche Umsetzung festgesetzt. **Aus Gründen der Klarstellung ist in dieser Genehmigung im Folgenden die Inbetriebnahme dargestellt (Nebenbestimmung 1.8 (Anlage 1)). Die Inbetriebnahme der Blöcke F und G gliedert sich in die folgenden 3 Phasen:**

- **1. Phase (Erprobungen / Prüfungen)**

**Erprobungen / Prüfungen** sind Maßnahmen die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage bzw. von verfahrenstechnischen Anlagenteilen die erforderlich sein können. Dieser **1. Phase** sind Maßnahmen zur **Erprobung bzw. Prüfung** der Feuerung, d. h. erste Zündversuche mit Heizöl EL zuzurechnen.

Erprobungen und/oder Prüfungen:

- Inbetriebnahme und Prüfungen der Elektrotechnik,
- Funktionsprüfung (z. B. Drehrichtungsprüfungen, Laufrichtungsprüfungen),
- Kalte Inbetriebnahme (z. B. Füllen mit Medium wie Wasser, Luft, Heizöl, Kohle),
- 1. Zündversuche mit Heizöl EL.

- **2. Phase (Probetrieb)**

Die heiße **Inbetriebnahme, d. h. die Aufnahme des Probetriebes (2. Phase)** beginnt mit der Erprobung der Feuerung auf Basis von Heizöl EL bzw. dem 1.°Kohlefeuer.

Probetrieb unter Einsatz von Heizöl EL bzw. Braunkohle:

- Erprobung der Feuerung (inklusive 1. Kohlefeuer),
- Erprobung der Dampfübergabe auf die Turbine (Inklusive 1. Synchronisation),
- Erprobung der Betriebstüchtigkeit der Gesamtanlage.

[1.]. Der Betrieb der Blöcke F und G beginnt mit der Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme (§ 2 Abs. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

[2.] U. a. in den **Nebenbestimmungen unter 8.1.4 und 8.2.1 bzw. 8.4.2** (Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und den Dampfkesseltechnische Nebenbestimmungen) **unter 9.3.5.1** ist auf die Inbetriebnahme (Aufnahme des Probetriebes) hingewiesen.

- **3. Phase (Regulärer Betrieb)**

Der reguläre Betrieb der Blöcke F und G beginnt mit der Aufnahme des kommerziellen Leistungsbetriebes.

### **X.1.2 Genehmigungsantrag (Inhalt und Umfang):**

Mit Schreiben vom 10.05.2010 hat die RWE Power AG gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Neurath beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist **die wesentlichen Änderung der Blöcke F und G (BoA 2/3) des Kraftwerkes Neurath durch**

- die Errichtung der in **Anlage 3 (Antragsunterlagen)** dargestellten geänderten baulichen Anlagenteile und verfahrenstechnischen Komponenten der Blöcke F und G (BoA 2/3) entsprechend der Nebenbestimmung 1.1 (Anlage 1) in Verbindung mit der **Anlage 4 (Hinweise zu den Antragsunterlagen)**,
  - ▶ **IX/Liste\_Änderungen** (Textliche Darstellung der Änderungen in den Planvorlagen / Bauvorlagen (im Hinblick auf die Zeichnungsbände 7 bis 22 der Anlage 3 der Genehmigungsbescheid 56.8851.1.1 – 4653)) und
  - ▶ der **Anlage zum Erläuterungsband 2** (Zeichnerische Darstellung der Änderungen in den Planvorlagen / Bauvorlagen (im Hinblick auf die Zeichnungsbände 7 bis 22 der Anlage 3 der Genehmigungsbescheid 56.8851.1.1 – 4653)),

- den Betrieb der geänderten Blöcke F und G (BoA 2/3) unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 in Verbindung mit den Bestimmungen unter I. (Tenor dieser Genehmigung 53.01-100-53.0054/10/0101.1), II. (Inhaltsbestimmung des Antragsgegenstandes), III. (Stilllegung von Altanlagen) und den Nebenbestimmungen in **Anlage 1.**

Zur Versorgung noch zu erschließender Fernwärmepotentiale wird in den neuen Blöcken F und G (BoA 2/3) eine Wärmeauskopplung planerisch vorgesehen. Die erforderlichen Anlagen können bei entsprechendem Bedarf kurzfristig nachgerüstet werden, sobald vertragliche Regelungen der Fernwärmeabnahmen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen getroffen werden können. Die RWE Power AG wird sich aktiv für die Erschließung von wirtschaftlichen Fernwärmepotentialen einsetzen.

Beantragt wurde auch die Freistellung von der kontinuierlichen Messung der Quecksilberemissionen (§ 15 Abs. 1 der 13. BImSchV) und die Freistellung von den Wiederholungsmessungen der Emissionen von Dioxinen und Furanen. (§ 17 Abs. 4 der 13. BImSchV) Diesen Anträgen wurde nur eingeschränkt zugestimmt (**Nebenbestimmung 8.4.1.1** (Kontinuierliche Quecksilbermessungen). Über den Antrag die Freistellung von den Wiederholungsmessungen der Emissionen von Dioxinen und Furanen kann erst entschieden werden, wenn die Meßergebnisse der Einzelmessungen (**Nebenbestimmung 8.3.1**) vorliegen.

**Kontinuierliche Überwachung der Quecksilberemissionen:** Die RWE Power AG hat in den Antragsunterlagen hierzu u. a. ausgeführt. ... Im Kraftwerk Neurath wird ausschließlich Braunkohle aus dem rheinischen Revier als Brennstoff eingesetzt. Rheinische Braunkohle ist ein Brennstoff mit einem äußerst niedrigen Quecksilbergehalt. So ergab eine aktuelle Auswertung von 82 Einzelproben aus den Tagebauen Garzweiler und Hambach einen mittleren Quecksilbergehalt von 0,10 mg/kg TS, der Maximalwert betrug 0,24 mg/kg TS. Mit den installierten Rauchgasreinigungseinrichtungen ergeben sich ferner Abscheidegrade für



Quecksilber von über 80 %. Zusätzlich werden wir den Quecksilbergehalt in der Einsatzkohle des Kraftwerks Neurath regelmäßig kontrollieren.

**Wiederkehrende Einzelmessungen Dioxinen und Furanen:** Gemäß § 17 Abs. 4 der 13. BImSchV sind Wiederholungsmessungen nicht erforderlich, sofern zuverlässig an der Anlage (Blöcke F und G (BoA 2/3)) sicher nachgewiesen ist, dass die Emissionen weniger als 50 % Emissionsgrenzwerte betragen. In 2006 wurden in Niederaußem (BoA 1) Emissionsmessungen an drei Tagen durch einen Sachverständigen durchgeführt. Alle Messungen ergaben Werte von  $< 0,0006 \text{ ng/m}^3 \text{ TE}$ . Sollten sich diese Messwerte auch im Kraftwerk Neurath (Blöcke F und G (BoA 2/3)) bestätigt werden, kann die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Antrag der RWE Power AG die Freistellung von den Wiederholungsmessungen der Emissionen von Dioxinen und Furanen (§ 17 Abs. 4 der 13. BImSchV) zulassen.

**Im Zusammenhang mit der Detailplanung und der Bauausführung haben sich Änderungen gegenüber der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 ergeben. Die Änderungen sind in den Antragsunterlagen (Anlage 4) u. a. wie folgt beschrieben:**

- Die Lagepläne der Blockbereiche sind unverändert geblieben, ebenso wie der systematische Aufbau der Anlage (Blöcke F und G). Das Mess-, Steuerungs- und Regelungskonzept der Blöcke F und G ist unverändert geblieben.
- **Keine Änderungen in den folgenden Gutachten und Fachbeiträgen** (Band 4 Register/Kapitel (Anlage 1)):
  - ▶ Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Auftrags-Nr.: 411/036238) der TÜV Industrie Service GmbH aus August 2004,
  - ▶ Immissionsprognose / Luftschadstoffe der ArguMet - Bahmann & Schmonsees GbR (Projekt W1003/09/18) vom 10.09.2004,
  - ▶ Abschlussbericht der Eurofins/GfA über die Vorbelastungsmessungen am Beurteilungspunkt Rommerskirchen-Nettesheim (65105-036 B13 (Teil 1)) vom 08.08.2004,

- ▶ Gutachten zu den meteorologischen Auswirkungen des Kühlturbetriebes der ArguMet - Bahmann & Schmonsees GbR (Projekt W 1003/09/18-2) vom 16.07.2004,
- ▶ Bericht der Müller-BBM GmbH zur Ermittlung der Geräuschimmissionen während der Herstellung des Bauplanums sowie der Errichtung der neu geplanten Kraftwerksblöcke (Bericht Nr. 55 498/7) vom 09.03.2004,
- ▶ Bericht der Müller-BBM GmbH zur Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen / Abschätzung der zu erwartenden Erschütterungsimmissionen (Bericht Nr. 55 498/12) vom 03.03.2004,
- ▶ Bericht der Müller-BBM GmbH zur Ermittlung der Geräuschvorbelastung in der Umgebung der geplanten BoA 2 Anlage (Bericht Nr. 52 729/10) vom 19.03.2003,
- ▶ Gutachterliche Stellungnahme der seismotec GmbH aus März 2004 zum Standort Neurath: Festlegung des Bemessungsspektrums,
- ▶ Landschaftspflegerischer Begleitplan der Smeets & Damaschek Planungsgesellschaft mbH aus November 2004,
- ▶ Feldhamster-Kartierung auf der geplanten Erweiterungsfläche des Braunkohlekraftwerkes Neurath im Sommer 2004 des Büros Raskin für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie vom 29.10.2004,
- ▶ Antrag vom 25.02.2005 nach § 62 Abs. 1 BNatSchG auf Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG der RWE Power AG und Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplanes durch das Gutachten mit Karten 1 – 4 und Anlage 1 (Angaben für die Prüfung der geplanten Kraftwerkserweiterung BoA 2/3 am Standort Neurath im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange betreffend den Feldhamster gemäß §§ 39 ff BnatSchG i. V. m. der FFH-Richtlinie) des Büros Raskin für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie vom 25.02.2005 (Karte 4 des v. g. Gutachtens hat den aktuellen Stand 26.04.2005),
- ▶ Faunistische Kartierung (Feldhamster-Kartierung auf der geplanten Erweiterungsfläche des Braunkohlekraftwerkes Neurath im Frühjahr 2005)

des Büros Raskin für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie vom 04.05.2005

- ▶ Antrag vom 14.03.2005 nach § 62 Abs. 1 BNatSchG auf Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG der RWE Power AG betreffend besonders und streng geschützte Arten neben dem Feldhamster
  - ▶ Untersuchung zu Auswirkungen der Fortführung der Abwassereinleitung bei Neurath auf die untere Erft sowie den Neurather See des Planungsbüros Koenzen Wasser und Landschaft aus März 2004,
  - ▶ Windkanaluntersuchung zur Ermittlung des Einflusses der umgebenden Gebäude auf die Ausbreitung der Kraftwerksabgase von Prof. Dr. Schatzmann und Dr.-Ing. Leitl (Meteorologische Institut der Universität Hamburg) aus Februar 2004,
  - ▶ Machbarkeitsstudie Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung und Angaben zur Gründung (7. Bericht) des Erdbaulaboratoriums Essen (Bearbeitungs-Nr. 56537b11) vom 08.12.2003,
- Änderungen in den folgenden Gutachten und Fachbeiträgen (Band 4 Register/Kapitel **(Anlage 1)**):
    - ▶ Monitoring-Konzept der RWE Power AG vom 20.05.2005 für das Kraftwerk Neurath einschließlich der Blöcke F und G (BoA 2/3) (**Hinweis:** Überarbeitetes (Stand 07.12.2009) und genehmigtes Monitoringkonzept (Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.02.2010) für das Kraftwerk Neurath einschließlich der Blöcke F und G.),
    - ▶ Gutachterliche Äußerung des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e. V. nach § 13 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung zum Antrag der RWE Power AG auf Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb Kraftwerk Neurath der Blöcke F/G (BoA 2/3) vom 16.02.2004 (**Hinweis:** Die gutachterliche Äußerung der zugelassenen Überwachungsstelle gemäß § 13 Abs. 2 Betriebsicherheitsverordnung vom 16.02.2004 wurde komplett überarbeitet. Wesentlicher Punkt ist der Entfall der Heißwassererzeuger als erlaubnisbedürftiges Anlagenteil.

**Hilfsdampferzeuger:** Keine Änderungen. **Ölversorgungsanlage, TRD-Formular:** 1.2 Nennung Herstellernummer / 2.3 Mündungshöhe Entlüftung: jetzt 13 m. **Ölversorgungsanlage, Beschreibung:** 1. Absatz: Entfall Verweis auf TRBF / Letzter Absatz: Zusätzliche Erläuterung Slopölbehälter. **Zeichnungen Ölversorgungsanlage:**

Grundrisse/Schnitte identisch mit den Zeichnungen unter Register IX „Bauvorlagen“, Erläuterungen zu den Änderungen siehe dort. / Ölversorgungsanlage, Schema: Aktualisierte Fassung.

**Rauchgaswärmeverschiebesystem:** Hier entfallen, da nicht mehr als erlaubnisbedürftig eingestuft (**Hinweis:** Die Nebenbestimmungen zum Rauchgasverschiebesystem (Heißwassererzeuger) wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zugelassenen Überwachungsstelle 23.04.2010 redaktionell angepasst bzw. redaktionell ergänzt und/oder neu gefasst.),

- ▶ Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung Stand Mai 2005: BoA-Ausgleichsflächen (**LAP-Entwurf Grevenbroich Sm/Wo/Kr-387/E/1b** (Waldflächen bei Grevenbroich (A1), **LAP-Entwurf Vanikum - Sm/Wo/Kr-387/E/2b** (Wald- und Gehölzflächen bei Vanikum (A2), **LAP-Entwurf Sinsteden - Sm/Wo/Kr-387/E/3b** (Wald- und Gehölzflächen (A2)) und **LAP-Entwurf Sinsteden 1 - Sm/Wo/Kr-387/E/4b** (Wald bei Sinsteden (A2)) der Planungsgesellschaft Smeets & Damaschek vom 25.05.2005 (**Hinweis:** Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der Ausgleichflächenplan Sinsteden Sm/Wo/Kr-384/3c (Wald- und Gehölzflächen (A2)) überarbeitet. Die Überarbeitung wurde wegen einer Konfliktlösung mit der Bodendenkmalpflege erforderlich.),
- ▶ Brandschutz- und Rettungswegekonzept des Sachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Männich vom 10.08.2004 (**Hinweis:** Das Brandschutz- und Rettungswegekonzeptes wurde einer Revision mit Stand 29.01.2010 unterzogen. Z. B. in Kapitel 2.3 (VIII/2-4) Entrauchung. Anstatt ausschließlich Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) nun je nach Erfordernis zusätzlich: Natürliche Rauchabzugsanlagen (NRA) /

Maschinelle Rauchabzugsanlagen (MRA) / Rauchschutzdruckanlagen / (RDA) / Rauchabzugsvorrichtungen (RA).).

- Im Bereich von Absaugungen und Siloaufsatzfilter haben sich geringfügige Änderungen ergeben, mit einer zusätzlichen Staubfracht von + 0,04 %. Weitere Änderungen in Bezug auf Emissionen, Abwasser und Abfälle haben sich nicht ergeben.
- Im An- und Abfahrbetrieb der Blöcke F und G hat sich die folgende Änderung ergeben: Der Hilfskessel wird z. Z. noch nicht errichtet, da durch die fünf Blöcke des Altstandortes eine sichere Anfahrtdampfversorgung sichergestellt ist. Nach Stilllegung der 300 MW-Blöcke kann die Nachrüstung des Hilfsdampfkessels erforderlich werden, er wird daher als Option hier weiterhin betrachtet. (**Hinweis:** Der Zeitpunkt der Nachrüstung ist noch nicht eindeutig zeitlich zu bestimmen. Die Errichtung und der Betrieb der v. g. Hilfskessel bedarf dann ggfs. einer zusätzlichen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.)
- **Emissionsmesseinrichtungen:** Auswertesystem Tals/net anstatt ZEUS; CO-Messung nach REA anstatt vor REA. Zusätzlich O<sub>2</sub>-Messung vor REA. Die kontinuierliche Messung, Registrierung und die Überwachung der Emissionen werden entsprechend den Anforderungen der 13. BImSchV sichergestellt. Folgende Rauchgaskomponenten werden mit eigenständigen Messeinrichtungen erfasst:
  - ▶ NO<sub>x</sub> nach REA
  - ▶ SO<sub>2</sub> vor REA
  - ▶ SO<sub>2</sub> nach REA
  - ▶ CO nach REA
  - ▶ Staubgehalt nach REA
  - ▶ O<sub>2</sub> vor REA

- ▶ O<sub>2</sub> nach REA
- ▶ NO<sub>x</sub> nach Hilfsdampferzeuger
- ▶ CO nach Hilfsdampferzeuger
- ▶ Staubgehalt nach Hilfsdampferzeuger
- ▶ O<sub>2</sub> nach Hilfsdampferzeuger

Die Messeinrichtungen sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen auch unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Kalibrierungen jeweils in den Rauchgaskanälen vor bzw. nach der Rauchgasentschwefelungsanlage angeordnet sowie für den Hilfsdampferzeuger innerhalb der Dampferzeugerumschließung.

- **Zusatzwasserbedarf und Bedarfsdeckung:** Die erforderlich Zusatzwassermenge für die neuen Blöcke F/G wird überwiegend aus der Wasseraufbereitungsanlage des Kraftwerks Frimmersdorf und zusätzlich aus der Wasseraufbereitungsanlage des Kraftwerks Niederaußem bezogen. Hierzu werden zwei neue Wasserleitungen für die Versorgung der Blöcke F/G an die vorhandene erdverlegte Zusatzwasserleitung zwischen den Kraftwerken Neurath und Niederaußem angebunden. Über diesen Versorgungsweg können die Blöcke F/G sowohl aus dem Kraftwerk Frimmersdorf als auch aus dem Kraftwerk Niederaußem versorgt werden.
- **Beseitigung von Abfällen:** Beseitigung von Abfällen: Die Ablagerung der Kraftwerksreststoffe im Tagebau Garzweiler erfolgt auf Basis der Planfeststellung vom 11.09.89 – 55.15-26-10. Der Betrieb dieser Deponie wurde mit Weiterbetriebsbescheid vom 29.06.2009 – 61.f17-3 durch die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6) über den 15. Juli 2009 hinaus zugelassen. Die Ablagerung von max. 1.032.000 t/a Rost- und Kesselaschen (**Nebenbestimmung 7.1**) bzw. max. 168.000 t/a an nicht verwertbarem REAGips (**Nebenbestimmung 7.2**) auf Deponie für Kraftwerksreststoffe im Tagebau Garzweiler ist gesichert bis 2018.

**Kurzdarstellung (Einzelbeispiele) der Änderungen von baulichen Anlagenteilen bzw. verfahrenstechnische Komponenten / Ausrüstungsteilen, wie z. B.:**

- **BE 1 FIG / A.1Y.1(1):** Anionenaustauscher Höhe 4,6 m anstatt 3,5 m / Durchmesser 3,0 m anstatt 2,8 m.
- **BE 1 FIG / B.1.Y.3(1) und B.1.Y.3(2):** Zwei Kalksteinmehlschichtsilos (2 x 280 m<sup>3</sup> netto) anstatt eines Kalksteinmehlschichtsilos (720 m<sup>3</sup> netto).
- **BE 1 FIG / B.1.Y.19(1):** Container-Flockungshilfsmittel 1 m<sup>3</sup>, anstatt 25 kg pro Sack Feststoffgebinde.
- **BE 2 FIG / B.2.F/G.8(2):** Zweiter Dampfdruckkondensatbehälter mit 2,3 m<sup>3</sup> netto.
- **BE 3 FIG / A.3.F/G.4(2):** Eigenbedarfstransformator (Bemessungsleistung 100/50/60 MVA anstatt 90/45/45 MVA).
- **BE 3 FIG / B.3.Y.5(1):** Speisewasserbehälter Stahltank mit 42 m<sup>3</sup> anstatt 30 m<sup>3</sup> Bruttoinhalt anstatt Becken.
- **BE 5 FIG / F.5.Y.2(1) / F.5.Y.2(2) / F.5.Y.2(3) / F.5.Y.2(4) :** 4 neue Brüdenfilter mit je 10.800 m<sup>3</sup>/h – Brüden aus der Trockenaschebefeuchtung.
- **Schaltanlagegebäude Entaschung (Plan No. GWK H 003 764):**  
Flachgründung als Streifenfundamente aus Stahlbeton gemäß statischer Berechnung. Im Schaltanlagegebäude Entaschung sind angeordnet:
  - ▶ Betriebsräume für elektrische und leittechnische Anlagen,
  - ▶ 1 Raum für den Betrieb Klimageräteaufstellung im Schaltanlagenraum,
  - ▶ Doppelbodenbereich / Steigeschacht für die Verteilung / Zuführung der Kabel
  - ▶ Niederspannungstrafos in Trafoständen an Ost- und Westseite angeordnet.Mit den **Bauwerkshauptabmessungen** Länge: ca. 28,00 m / Breite: ca. 12,65 m / Höhe: ca. 6,04 m (OK Attika) / Tiefe: ca. 1,80 m (UK Sohlbeton)

**X.1.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:**

Die Antragsunterlagen wurden an die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch die geplante Änderung berührt wird, zur fachtechnischen Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet. Im Einzelnen wurden zum Antrag gehört:

- Landrat des Rhein-Kreises Neuss,
- Bürgermeister der Stadt Grevenbroich,
- Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen,
- Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 8 Bergbau und Energie NRW),
- Landschaftsverband Rheinland,
- Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt,
- Dezernat 51 als Höhere Landschaftsbehörde,
- Dezernat 54 als Obere Wasserbehörde.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft; hierbei wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Die beteiligten Behörden haben zu dem Vorhaben fachlich Stellung genommen und u. a. ausgeführt, dass unter Berücksichtigung bestimmter Nebenbestimmungen (**Anlage 1**) gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken bestehen. Ergänzend wurden Hinweise (**Anlage 2**) gegeben.

**Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss hat u. a. ausgeführt:** Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

**Der Bürgermeister der Stadt Grevenbroich hat u. a. ausgeführt:** Es wurden keine Bedenken vorgetragen; die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter **2. (Baurechtliche Nebenbestimmungen)** aufgeführt.

**Der Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen hat u. a. ausgeführt:** Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Auf Anregung der Gemeinde Rommerskirchen wird die Rekultivierung der temporären Baustelleneinrichtungsfläche, des temporären Oberbodenzwischenlagers, des temporären Schlufzwischenlagers und des temporären Rückhaltebeckens zeitlich (und inhaltlich) durch die **Nebenbestimmung 5.19 (Anlage 1)** vorgegeben.



Die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 8 Bergbau und Energie NRW) hat u. a. **ausgeführt**: Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Auf die Änderung der Entsorgung der Abfälle und die damit verbundene Änderung der **Nebenbestimmungen 7.1 und 7.2** wurde hingewiesen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat u. a. **ausgeführt**: Es wurden keine Bedenken vorgetragen; Nebenbestimmungen, ergänzend zu der Genehmigung 56.8851.1.1 - 4653 wurden nicht vorgeschlagen.

Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt hat u. a. **ausgeführt**: Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bezüglich der Belange der Landeseisenbahnverwaltung werden aus meiner Sicht diese durch die Änderungen nicht berührt.

Das Dezernat 51 hat als Höhere Landschaftsbehörde u. a. **ausgeführt**: Es wurde darum gebeten die **Nebenbestimmung 5.17** zu ändern und zu ergänzen.

Das Dezernat 54 als Obere Wasserbehörde hat u. a. **ausgeführt**: Es wurden keine Bedenken vorgetragen; Nebenbestimmungen, ergänzend zu der Genehmigung 56.8851.1.1 - 4653 wurden nicht vorgeschlagen.

Das Dezernat 55 als Obere Arbeitsschutzbehörde hat u. a. **ausgeführt**: Der Erteilung der beantragten Genehmigung (§ 16 BImSchG) mit den darin eingeschlossenen Erlaubnissen nach § 13 BetrSichV zur Änderung der Dampfkesselanlage (Dampferzeuger Herstell-Nr. HD0006/558 mit Zwischenüberhitzer MD0006/912 und Dampferzeuger Herstell-Nr. HD0007/559 mit Zwischenüberhitzer MD0007/913) wird aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt, wenn die Änderungsmaßnahmen und der Anlagenbetrieb entsprechend den Antragsunterlagen und den hiermit vorgeschlagenen Auflagen erfolgen. Es wird gebeten, folgende geänderten Anlagedaten und Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

Ergänzend ist auf die gutachterliche Äußerung nach § 13 (2) Betriebssicherheitsverordnung vom 23.04.2010 hinzuweisen. Der Gutachter kommt zu dem folgenden **Prüfergebnis**: Die eingereichten Unterlagen wurden gemäß TRD 520 und § 13 (2) BetrSichV auf Einhaltung der Anforderungen der BetrSichV geprüft. Die Prüfung der Antragsunterlagen erstreckte sich auf die im Kap. XI Vorblatt des Antrages aufgelisteten Bauteile, Ausrüstungsteile und sonstigen Einrichtungen der genannten Dampferzeuger. Konstruktive und betriebliche Explosionsschutzmaßnahmen sind in der Normenreihe der EN 12952 und hierbei insbesondere in der EN 12952-9 „Anforderungen an Staubfeuerungsanlagen für den Kessel“ berücksichtigt. Diese dort beschriebenen sicherheits-technischen Anforderungen gehen über das Inverkehrbringen von Druckgeräten hinaus. Der Explosionsschutz wurde somit in dieser Gutachterlichen Äußerung im Rahmen der definierten Schnittstellen behandelt. Für explosionsgefährdete Bereiche anderer, hier nicht behandelte Anlagen des Kraftwerkes hat der Betreiber vor der Inbetriebnahme der Dampfkessel ein Explosionsschutzkonzept/-dokument vorzulegen, aus dem auch eventuelle Wechselwirkungen zur Dampfkesselanlage hervorgehen. **Die Prüfung des Antrages und der Unterlagen hat ergeben, dass die Dampfkesselanlagen hinsichtlich Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen der BetrSichV entsprechen, wenn neben den Angaben im Antrag die untenstehenden Maßgaben (Kap. 5) realisiert werden.** Zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid wurden Auflagen (**Nebenbestimmungen unter 9.3**) empfohlen.

## X.2 Fachgesetzliche Prüfung

### X.2.1

Die gemäß §§ 6, 16 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die wesentliche Änderung der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 liegen vor. Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung

ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei UVP-pflichtigen Projekten sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Bei den genehmigungsbedürftigen Anlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, ist in materieller Hinsicht zu beachten, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Genehmigungserteilung zu berücksichtigen ist. Allerdings geschieht das sowohl gemäß § 12 UVPG als auch gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere also im Rahmen der Anforderungen des BImSchG.

**Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:** Wegen der Einzelheiten der Sachverhaltsaufklärung und zur Vermeidung von Wiederholungen wird inhaltlich auf Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 und hier insbesondere auf die Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen unter XII. Teil B (Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen) und der Begründung unter XII. Teil C (Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens) hingewiesen.

**Feststellung ob eine UVP-Pflicht besteht:** Das Vorhaben (wie im Tenor (L) dargestellt) bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**X.2.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

**Luftverunreinigungen – Emissionen bzw. Immissionen:**

Die Anzahl der Emissionsquellen hat sich gegenüber der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 erhöht, siehe untenstehende Tabelle. Betroffen sind ausschließlich Filter zur Reduzierung von Staubbelastungen in Abluftströmen. Dies ging einher mit einer Reduzierung der Häufigkeit und/oder der Abgasmenge von Quellen. Im Endeffekt bleiben die maximalen Staubemissionen der Anlage praktisch konstant, siehe untenstehenden Vergleich.

Quelle Nr	Bezeichnung	Häufigkeit Formulierung	Häufigkeit	Abgasmenge	Staub	Massenstrom max.	Massenstr. Jahresm.
alt		Antrag	h/a	m³/h, tr., i.N.	mg/m³	kg/h	kg/h
4.F.1	Kühlturm Block F	8760 h/a	8.760	3.430.000	20	68,6	68,6
4.G.1	Kühlturm Block G	8760 h/a	8.760	3.430.000	20	68,6	68,6
1.Y.1	Kalksteinmehlschichtsilos	3 mal/d, 4-5 h	4.928	7.025	20	0,141	0,079
1.Y.2	Kalksteinmehlsilo	260 mal/a, 6-7 h	1.690	10.149	20	0,203	0,039
1.Y.18	Hilfskessel, Anfahren der Blöcke	10 mal/a, je 12 h	120	151.000	20	3,02	0,041
1.Y.18	Hilfskessel, Gebäudeheizung	60 d/a	1.440	22.650	20	0,453	0,074
5.Y.2	Trockenaschesilo 1-4	8760 h/a	8.760	21.600	20	0,432	0,432
						<b>Summe alt</b>	<b>137,866</b>
<b>neu</b>							
4.F.1	Kühlturm Block F	8760 h/a	8.760	3.430.000	20	68,6	68,6
4.G.1	Kühlturm Block G	8760 h/a	8.760	3.430.000	20	68,6	68,6
1.Y.1 (1)	Kalksteinmehlschichtsilos 1	3 h/d	1.095	7.025	20	0,141	0,018
1.Y.1 (2)	Kalksteinmehlschichtsilos 2	3 h/d	1.095	7.025	20	0,141	0,018
1.Y.2	Kalksteinmehlsilo	260 mal/a, 6-7 h	1.690	10.149	20	0,203	0,039
1.Y.18	Hilfskessel, Anfahren der Blöcke	10 mal/a, je 12 h	120	151.000	20	3,02	0,041
1.Y.18	Hilfskessel, Gebäudeheizung	60 d/a	1.440	22.650	20	0,453	0,074
5.Y.2 (1)	Trockenaschesilo 1	12 h/d	4.380	12.000	20	0,24	0,12
5.Y.2 (2)	Trockenaschesilo 2	12 h/d	4.380	12.000	20	0,24	0,12
5.Y.2 (3)	Trockenaschesilo 3	12 h/d	4.380	12.000	20	0,24	0,12
5.Y.2 (4)	Trockenaschesilo 4	12 h/d	4.380	12.000	20	0,24	0,12
5.Y.28 (1)	Trockenaschebefeuchtung 1	2 h/d, 5 d/Woche	520	10.800	20	0,216	0,013
5.Y.28 (2)	Trockenaschebefeuchtung 2	2 h/d, 5 d/Woche	520	10.800	20	0,216	0,013
5.Y.28 (3)	Trockenaschebefeuchtung 3	2 h/d, 5 d/Woche	520	10.800	20	0,216	0,013
5.Y.28 (4)	Trockenaschebefeuchtung 4	2 h/d, 5 d/Woche	520	10.800	20	0,216	0,013
						<b>Summe neu</b>	<b>137,921</b>
						<b>Differenz</b>	<b>0,055</b>
							<b>0,040 %</b>

Bezogen auf die Blöcke F und G (BoA 2/3) sind dies die zusätzlichen Block-Beiträge (Blöcke F und G (Boa 2/3)) von 0.055 kg/h bzw. 0,04 %; bezogen auf das gesamte Kraftwerk Neurath beträgt die Zusatzbelastung < 0,01 %.

Unter Berücksichtigung, dass die Kraftwerksblöcke A – E gemäß § 20 Abs. 4 der 13. BImSchV als Altanlagen gelten, die ab dem 01.01.2011 die Anforderungen insbesondere von § 3 (Emissionsgrenzwerte) der 13. BImSchV einzuhalten haben, reduziert sich die rechnerische Zusatzbelastung des gesamten Kraftwerkes Neurath im Vergleich Stand 2005 (589 kg/h) mit 2011 (318 kg/h) um 46 %.

Die Altanlagenregelung des § 20 Abs. 4 der 13. BImSchV betrifft im Kraftwerk Neurath die Blöcke A bis E. Es ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Grenzwerte für Gesamtstaub, Quecksilber, Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeldioxid, Dioxine und Furane:

Komponente	Bisherige Grenzwerte der 13. BImSchV	Grenzwerte der 13. BImSchV ab 01.01.2011
Gesamtstaub	50 mg/m <sup>3</sup>	20 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber	-	0,03 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	250 mg/m <sup>3</sup>	250 mg/m <sup>3</sup>
Stickoxide	200 mg/m <sup>3</sup>	200 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid	400 mg/m <sup>3</sup> SAG 85 %	300 mg/m <sup>3</sup> SAG ≥ 85 %
Dioxine und Furane	-	0,1 ng/m <sup>3</sup>

**Unter Berücksichtigung der v. g. Ausführungen sind die folgenden Bewertungen der Zusatzbelastung weiterhin belastbar.** In der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 sind u. a. die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen z. B. der berechneten Zusatzbelastung für PM-10 unter Teil B und Teil C dargestellt und bewertet. Die

Darstellung und Bewertung ergibt sich aus den Tabellen 10, 11, 12 und 13 der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653. Die Tabelle 10 macht deutlich, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Blöcke F und G die Zusatzbelastung für alle luftverunreinigenden Stoffe  $< 1 \%$  ist; d. h. die Zusatzbelastung durch den alleinigen Betrieb der Blöcke F und G wäre für sich gesehen irrelevant i. S. der Nr. 4.1 c) TA Luft. Die Zusatzbelastung i. S. der Nr. 4.1 c) TA Luft ist die Zusatzbelastung der gesamten Anlage, d. h. der Blöcke A bis E einschließlich der Blöcke F und G. Da die Zusatzbelastung des Kraftwerkes Neurath (Blöcke A bis G) somit nicht als irrelevant einzustufen war, ist für die Prüfung Genehmigungsfähigkeit der Blöcke F und G die Ermittlung der Kenngröße der Gesamtbelastung bestimmend. Die Gesamtbelastung wurde aus der gemessenen Vorbelastung (aller Emittenten einschließlich der Blöcke A bis E) zuzüglich der errechneten Zusatzbelastung (Blöcke F und G) bestimmt. Die Vorbelastung enthält den Anteil des Kraftwerkes Neurath (Blöcke A bis E) im gegenwärtigen Ausbauzustand. Die Gesamtbelastung (Blöcke A bis G) ist in Tabelle 11 und 12 dargestellt. In Tabelle 13 sind die anerkannten Wirkungs- und Risikoschwellenwerte einschließlich der Quellen (LAI, MAK/100, LUA, EPA und WHO) der Immissionszusatzbelastung der Blöcke F und G bzw. deren Anteil an Wirkungs- und Risikoschwellenwerten aufgeführt. Es zeigt sich, dass für die Blöcke F und G alle Stoffe die zu erwartenden Immissions-Zusatzbelastungen deutlich unterhalb des jeweiligen Unbedenklichkeitswertes (3 % bzw. 5 % des Beurteilungswertes) liegen (Tabelle 13). Für das Kraftwerk Neurath (Blöcke A bis E einschließlich F und G) werden, wie die Tabellen 11 und 12 zeigen, alle Immissions- bzw. Beurteilungswerte (Wirkungs- und Risikoschwellenwerte) z. T. deutlich unterschritten. Die Vorbelastung enthält den Anteil des Kraftwerkes Neurath im gegenwärtigen Zustand (Blöcke A bis E). Zusammenfassend machen die Tabellen 11 bis 13 deutlich, dass keine erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die betrachteten Stoffe auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die RWE Power AG hat in den Antragsunterlagen plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren durch luftverunreinigende Stoffe schon deshalb nicht hervorgerufen werden können, weil die

prognostizierten maximalen Jahresmittelwerte der Gesamtbelastung (Tabellen 11 und 12) am Beurteilungspunkt die entsprechenden Immissions- und Beurteilungswerte (Nrn. 4.2.1 und 4.5.1 TA Luft) unterschreiten. Ebenfalls ist sichergestellt, dass die Zusatzbelastung der Blöcke F und G (angegeben als Jahresmittelwert) der in Nrn. 4.2, 4.3 und 4.4 TA Luft genannten Schadstoffe die festgelegten Werte einhalten (Tabellen 10 und 13). Eine weitere Prüfung entsprechend dem LAI-Bericht Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind (Orientierungswerte für die Sonderfallprüfung und für die Anlagenüberwachung sowie Zielwerte für die langfristige Luftreinhalteplanung unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung krebserzeugender Luftschadstoffe hat ergeben, dass die entsprechenden Beurteilungsmaßstäbe (Risikoschwellen) von den Blöcken F und G deutlich unterschritten werden ( $< 1\%$ ) und auch die Gesamtbelastung aller im Beurteilungsgebiet relevanten Emittenten die Beurteilungsmaßstäbe (Risikoschwellen) z. T. deutlich unterschreiten. Aus der Relation der Vorbelastung und der prognostizierten Zusatzbelastung ist zu entnehmen, dass durch das beantragte Vorhaben (wie im Tenor (L) dargestellt) insgesamt keine relevanten Immissionsveränderungen zu erwarten sind. Die von der Antragstellerin ermittelten maximalen Immissionskenngrößen der Gesamtbelastung (I1Z) liegen, wie in den Tabellen 11 und 12 dargestellt, deutlich unter den entsprechenden Immissionswerten; der höchste Wert für die Immissionskenngröße I1G beträgt für Schwefeldioxid  $15,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bzw.  $31,2 \%$  des maßgeblichen Immissionswertes IW1 ( $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ), für Stickstoffdioxid  $32,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bzw.  $81,7 \%$  des maßgeblichen Immissionswertes IW1 ( $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) und für Schwebstaub (PM10)  $30,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bzw.  $75,2 \%$  des maßgeblichen Immissionswertes IW1 ( $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ). Unter Zugrundelegung der Zusatzbelastung (in den Tabellen 10 und 13) ist die Einhaltung der Schutzpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt, weil der den Blöcken F und G zurechenbare Mitverursachungsanteil an Immissionen bezogen auf Luftverunreinigungen irrelevant ist bzw. der Anteil des Kraftwerkes (Blöcke A bis G) die maximalen Immissionskenngrößen der Gesamtbelastung deutlich unterschreitet.

Insgesamt ist von daher festzustellen, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt werden.

**X.2.3      Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik**

**Schutz vor luftverunreinigenden Stoffen:**

Die durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist. Das ergibt sich daraus, dass die nach der 13. BImSchV geforderten Emissionsgrenzwerte (**Nebenbestimmung 8.2**) sicher eingehalten werden. Die 13. BImSchV enthält Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Großfeuerungsanlagen, die zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu erfüllen sind. Die Verordnung schreibt Emissionsbegrenzungen insbesondere in Form von Emissionsgrenzwerten vor, mit denen die Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG konkretisiert wird.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG liegen vor. Die Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV - bezweckt vor allem die formelle Umsetzung der Großfeuerungsanlagen-RL, eine Konkretisierung der Emissionsgrenzwerte nach Art. 9 Abs. 3 der IVURL unter Berücksichtigung der BVT-Merkblätter über Feuerungsanlagen. Die Verordnung folgt dem bewährten Grundsatz, dass die Anforderungen für Neuanlagen nach einer Übergangsfrist grundsätzlich auch für Altanlagen gelten. Die Verordnung konkretisiert unter Berücksichtigung der genannten Richtlinien nur die Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen), diese aber im Grundsatz abschließend. Daher bleiben die Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BImSchG unberührt. In diesem Zusammenhang ist auf die Vorschriften zum



Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Nummer 4 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 509) hinzuweisen, die ergänzend Anwendung finden.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG liegen vor. Bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte wurden die Anforderungen der 13. BImSchV beachtet. Die Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen wurden u. a. in der **Nebenbestimmungen 8.2.1 und 8.2.2** insbesondere entsprechend den Anforderungen der 13. BImSchV begrenzt. Ferner ist in der **Nebenbestimmung 8.2.1** bestimmt, dass die Emissionen von Quecksilber abweichend von § 3 der 13. BImSchV den Emissionskonzentrationswert von  $0,0135 \text{ mg/m}^3$  (TMW) bzw.  $0,027 \text{ mg/m}^3$  (HMW) nicht überschreiten dürfen.

Die Schwefeldioxid-Emissionen werden durch den Input, d. h. durch die Zusammensetzung der Braunkohle bestimmt. Durch die Errichtung und den Betrieb einer Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) für die Blöcke F und G wird dem Rechnung getragen, denn nur so kann der in der **(Nebenbestimmung 8.2.1)** festgesetzte Grenzwert vom  $200 \text{ mg/m}^3$  (TMW) bzw.  $400 \text{ mg/m}^3$  (HMW) und der Schwefelabscheidegrad von  $> 85 \%$  sicher eingehalten werden.

In der **Nebenbestimmungen 8.3 und 8.4** werden die Messung und Überwachung der Emissionen geregelt. Das Kraftwerk Neurath ist mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Massenkonzentration der Emissionen (Staubförmige Emissionen, Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Quecksilber und den  $\text{SO}_2$ -Abscheidegrad) im Abgas kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten (**Nebenbestimmung 8.4.1**). Zusätzlich sind die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen (Rauchgasmenge), kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Diese Daten werden durch die Installation einer Emissionsfernüberwachung (EFÜ-System des Landes NRW) direkt an die Bezirksregierung Düsseldorf übermittelt; eine unmittelbare Überwachung des Anlagenbetriebes ist daher sichergestellt (**Nebenbestimmung 8.5**).

**Lärmschutz:**

Die durchgeführten Lärm-Vorbelastungsmessungen / die schalltechnischen Prognose durch die Müller-BBM GmbH zeigen, dass die zulässigen Immissionspegelanteile an allen Aufpunkte (5) z. T. deutlich unterschritten werden. Sonderbetriebsfälle (Ausblasevorgänge) werden durch Schallschutzmaßnahmen minimiert. Der anlagenbezogene LKW-Verkehr liegt um mindestens 24 dB unter den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV. Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche sind nach den einschlägigen Beurteilungsmethoden ebenfalls nicht zu erwarten. Unter Beachtung der bestehenden Vorbelastung und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit wurden die durch das Vorhaben verursachten Lärmimmissionen so begrenzt, dass dadurch dem Stand der Lärminderungstechnik entsprochen wird. In den vorgelegten Lärm-Gutachten des Sachverständigen Müller BBM GmbH ist weiterhin dargelegt, dass durch Lärmimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen im Wirkungsbereich der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlage nicht verursacht werden können. Mit den Gutachten wurde nachgewiesen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tag- und Nachtzeit unterschritten werden; dies ist durch die **Nebenbestimmungen unter 8.1** sichergestellt. Die Einhaltung ist auch deshalb sichergestellt, weil entsprechend der **Nebenbestimmung 8.1.3** baubegleitende lärmtechnische Prüfungen statt gefunden haben.

**Anlagensicherheit:**

Auch sonstige Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit können durch die geplanten Änderungen nicht verursacht werden. In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, sind die geplanten Sicherheits- und Schutzsysteme im Einzelnen dargestellt. Beim Betrieb der Anlage sind ernste Gefahren (i. S. der 12. BImSchV) nicht zu erwarten, weil die Anlage über ausreichende Schutz- und Sicherheitssysteme verfügt. Die Prüfung des Antrages und der Unterlagen durch die zugelassene Überwachungsstelle gemäß § 13 Abs. 2 BetrSichV vom 16.02.2004 und vom 23.04.2010 ergab, dass die Dampfkesselanlage hinsichtlich Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen der BetrSichV entspricht. Die abschließende

behördliche Prüfung des Antrages und der Unterlagen hat ergeben, dass in Verbindung mit den **Nebenbestimmungen unter 9.** (Arbeitsschutzrechtliche / Dampfkesseltechnische Nebenbestimmungen) die Erlaubnisvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 BetrSichV erfüllt sind. Die in das Genehmigungsverfahren mit eingeschlossene Betriebserlaubnis der Dampfkesselanlage konnte somit erteilt werden. Die Genehmigungsbehörde hat durch Festlegung von **Nebenbestimmungen unter 9.** (Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen) sichergestellt, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheitstechnik durchgeführt werden und die Anlage entsprechend den sicherheitstechnischen Anforderungen errichtet und betrieben werden kann.

Zusätzlich wurde aufgrund der **Nebenbestimmung 1.2.2** eine baubegleitende Prüfung durch die ZÜS (Zugelassene Überwachungsstelle nach § 21 BetrSichV) vorgenommen. In seinem 5. Zwischenbericht vom 16.09.2010 hat der Gutachter auf den Stand der Umsetzung der Nebenbestimmungen aus der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 bewertet:

- **Z. B. Nebenbestimmung 9.3.1.7:** Für Block F erledigt, HD-Druckprobe am 08.06.2010 (485 bar), MD-Druckprobe am 26.07.2010 (189 bar). Block G: Gleiche Prüfdrücke wie Block F festgelegt. Nebenbestimmung 9.3.1.7 vollständig umgesetzt.)
- **Dampferzeuger (Hilfsdampferzeuger):** Der geplante Dampferzeuger wird zunächst nicht gebaut. Die Hilfsdampf- und Kondensatversorgung wird über noch fertig zu stellende verbindende Rohrleitungen aus den Blöcken D und E des „Altkraftwerkes“ Neurath sichergestellt. Erste Festigkeitsprüfungen und Teilschlussprüfungen nach Druckgeräterichtlinie sind bereits erfolgt. Der Bau der Auskopplung an den Blöcken D und E ist beendet.
- Prüfung der Dampfkesselanlage vor der Inbetriebnahme (Aufnahme des Probetriebes): **Nebenbestimmungen 9.3.5.1, 9.3.5.2** (Punkt 1 bis 10) und **9.3.5.3** (Punkt 1 bis 7); noch nicht umgesetzt, da zum Zeitpunkt des Zwischenberichtes ein entsprechender Baufortschritt noch nicht gegeben war.

Abschließend hat die die ZÜS (Zugelassene Überwachungsstelle nach § 21 BetrSichV) bestätigt, dass die Nebenbestimmungen der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 entsprechend dem Baufortschritt umgesetzt worden sind.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ist davon auszugehen, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlage die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgepflicht sichergestellt ist.

#### **X.2.4 Abfallvermeidung / –verwertung und Abfallentsorgung**

##### **Elektrofilteraschen / Gips aus der Rauchgasentschwefelung:**

Bei dem Betrieb der Blöcke F und G fallen, wie in den vorhandenen Blöcken am Kraftwerksstandort Neurath u. a. Elektrofilteraschen und REA-Gips -Substanz an, die nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen (**Nebenbestimmungen unter 7.**). Die Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt (EAK (AVV) 10 01 01\*) [\* = einschließlich der in den Elektro-Filtern abgeschiedenen Ascheanteile, zum Zwecke der Befeuchtung mit REA-Abwasser versetzt] unterliegen der Beseitigungspflicht. Die Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form (REA-Gips) (EAK (AVV) 10 01 05) unterliegen der Verwertungspflicht. Die Rost- und Kesselaschen und der nicht verwertbare Anteil der REA-Gipse sind auf der KWR-Deponie Garzweiler (Deponie für Kraftwerks-Rückstände im ausgekohlten Tagebau Frimmersdorf-Garzweiler) entsprechend der Vorgaben aus der Plangenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW) vom 29.06.2009 – 61.f17-3.7-2003-2 ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der **Nebenbestimmungen unter 7.** bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass gegen die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG festgelegte Grundpflicht verstoßen wird.

### **X.2.5 Sparsame und effiziente Verwendung von Energie**

Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Satz 1 Nr. 2 sind bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die dem Anwendungsbereich des Treibhaus-Emissionshandelsgesetzes unterliegen, die Anforderungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes einzuhalten.

Eine Konkretisierung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 ergibt sich aus § 4 d der 9. BImSchV. Durch die (Rechtsfolgen-)Verweisung auf §§ 5 und 6 Abs. 1 TEHG wird die Vorsorgepflicht zur CO<sub>2</sub>-Minderung bei den vom TEHG erfassten Anlagen abschließend konkretisiert. Die Pflichten nach §§ 5 und 6 Abs. 1 TEHG werden damit nicht zu immissionsschutzrechtlichen Pflichten mit der Folge, dass sie auch nicht nach dem BImSchG durchgesetzt werden können (vgl. § 4 Abs. 8 TEHG).

Unter den in dieser Genehmigung genannten Voraussetzungen liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vor bzw. können hergestellt werden. Mit Stand 07.12.2009 wurde der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ein überarbeitetes Monitoringkonzept vorgelegt, deren Umsetzung am 23.02.2010 zugestimmt worden ist.

### **X.2.6 Betriebliche Nachsorgepflichten**

In den **Hinweisen (Anlage 2)** ist bezugnehmend auf § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt, wie die Antragstellerin einer betrieblichen Nachsorgepflicht (§ 5 Nr. 3 BImSchG) nachzukommen hat.

### **X.2.7 Andere öffentlich-rechtliche Belange**

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Gewässerschutz, zur Bauleitplanung, zum Bauordnungsrecht und zum Abfallrecht, werden durch die Genehmigung unter Berücksichtigung der festgelegten

Nebenbestimmungen nicht verletzt; dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Fachbehörden und den Prüfungen der Genehmigungsbehörde.

#### **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

Die vorgesehene Ausführung der Anlagen zur Lagerung, zum Abfüllen, Entleeren und Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen sind in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) beschrieben. Die beschriebenen Bauausführungen und durchgeführten Sachverständigenprüfungen (z. B. entsprechend der **Nebenbestimmung 6.2.7**) lassen erkennen, dass diese den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) genügen werden. Exemplarisch ist auf die Sachverständigenprüfungen hinzuweisen:

- Bericht vom 28.07.2009 mit der Prüfungs-Nr. 160409024/1 TOS e.V. / **Nebenbestimmung 6.2.7**: Hier Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19 g ff. WHG / § 12 VAwS NW: Überprüfung von Anlagen vor Inbetriebnahme ... Der Bericht bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit der Rückhalte bzw. Auffangvorrichtungen der genannten Trafoanlagen.
- Bericht vom 19.12.2009 mit der Prüfungs-Nr. 191209024/01 / 211209024/01 / **Nebenbestimmung 6.2.7**: Hier Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19 g ff. WHG / § 12 VAwS NW: Überprüfung von Anlagen vor Inbetriebnahme ... Der Bericht bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit der Rückhalte bzw. Auffangvorrichtungen der Hauptturbine Block G / Block F.

Die geänderte Heizöl-Entladestation und das Heizölpumpenhaus entsprechen unter Berücksichtigung der **Nebenbestimmungen 6.2.14 bis 6.2.18** den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Nordrhein-Westfalen (VAwS NRW).

- Heizöl-Entladestation: Die asphaltierte Aufstellfläche wird verlängert, damit zwei Tankwagen (TKW) gleichzeitig entladen werden können (Lageskizze). Das anfallende Niederschlagswasser der kompletten Fläche wird wie bisher über einen Ölabscheider in das Betriebsabwassersystem eingeleitet. Die Auslegung

des Ölabscheiders deckt auch die vergrößerte Ableitfläche mit ab. Die Entladung der TKW erfolgt über Leerschlauchsystem an zwei Befüllstationen. Die Befüllstationen sind eingehaust und können für den Befüllvorgang in Richtung Straße geöffnet werden. Die Anschlussstutzen sind jeweils über einer metallischen Aufwangwanne angeordnet (Zeichnung Anschlußstutzen). Dort ggf. anfallende Tropfmengen werden über eine oberirdische in einem geeigneten Betonkanal als Ableitfläche (Zeichnung Rohrkanal) angeordnete Rohrleitung in den Slopöl-Tank geführt. In dem gleichen Kanal werden die Ölleitungen von den Befüllstationen zum Heizölpumpenhaus sowie die Leitung zur Entleerung des Slopöl-Tanks geführt. Der Kanal wird mit Gitterrosten abgedeckt, so dass die Leitungen jederzeit einzusehen und evtl. Leckagen leicht feststellbar sind. Die zwischen den Befüllstationen und der Standfläche der TKW liegenden, betonierten Wirkflächen werden VAWS-konform dimensioniert und als Ableitfläche ausgeführt. Die Entwässerung dieser Flächen sowie des Kanals erfolgt über den Ölabscheider in Richtung Betriebsabwassersystem.

- **Heizölpumpenhaus:** Im Heizölpumpenhaus werden Entladepumpen nachgerüstet, die neben dem Slopöl-Tank angeordnet sind. Die Durchführung zu den im Außenbereich (Betonkanal) verlegten Rohrleitungen durch die Gebäudewand erfolgt durch ein doppelwandiges Rohr (Zeichnung Rohrdurchführung).

#### **Einleitung der betrieblichen Abwässer:**

Entscheidungen über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung für das Vorhaben (wie im Tenor (L.) dargestellt) sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54) hat über die Einleitung der betrieblichen Abwässer in einem gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren entschieden: Wasserrechtliche Erlaubnis 54.7.4NE-172/97 vom 19.10.2006 gemäß §§ 2, 3, 4, 7 und 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von Abwasser aus dem Kraftwerk Neurath. Die v. g. wasserrechtliche Erlaubnis 54.7.4NE-172/97 ist bestandskräftig.

Unter Beachtung der **Nebenbestimmungen unter 5., 6. und 7.** bestehen aus der aus eisenbahnrechtlicher Sicht und aus Gründen des Gewässerschutzes keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

#### **Bauleitplanung:**

Im LEP ist für das Vorhaben kein Standort für die Energieversorgung vorgesehen. Angrenzend ist jedoch ein Gebiet für flächenintensive Großvorhaben festgesetzt. Im Jahr 2003 wurde ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesplanungsbehörde durchgeführt, da die Kraftwerkserweiterung eine Verkleinerung des oben genannten Gebiets erforderte. Der Landtagsausschuss für Umweltschutz und Raumordnung hat in seiner Sitzung vom 25.06.2003 das Einvernehmen zu der Zielabweichung ausgesprochen.

Der Regionalrat Düsseldorf hat am 10.07.2003 gemäß § 15 Landesplanungsgesetz die Aufstellung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen beschlossen. Die 14. GEP-Änderung ist am 22.08.2003 durch die Bezirksplanungsbehörde genehmigt und am 12.09.2003 bekannt gemacht worden. Im GEP 99 ist der Standort Neurath jetzt als GIB und mit einem Kraftwerksymbol dargestellt.

Zur Anpassung an den geänderten GEP war eine Änderung der Flächennutzungspläne (FNP) der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen erforderlich. Mit der 131. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grevenbroich wurden die betroffenen Grundstücke als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung Elektrizität dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 12.08.2004 veröffentlicht. Die Gemeinde Rommerskirchen hat mit einer 27. Änderung des Flächennutzungsplans eine entsprechende Änderung ihres Flächennutzungsplans vorgenommen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am



04.05.2005 die Änderung genehmigt. Die Änderung wurde nach Genehmigung veröffentlicht.

Durch die v. g. Änderungen stimmte das Vorhaben (Errichtung und Betrieb der Blöcke F und G (BoA 2/3)) bauplanungsrechtlich mit dem GEP und den FNP überein, so dass die Stadt Grevenbroich und die Gemeinde Rommerskirchen ihr gemeindliches Einvernehmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653) erteilt haben.

#### **Arbeitsschutz:**

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist. Die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind.

#### **Naturschutzrechtliche Bewertung:**

Gemäß § 4 a Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) ist der Eingriffsverursacher zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Antragstellerin wurde durch Ausgleichsmaßnahmen aufgegeben, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen auszugleichen (§ 4a Abs. 2 LG NW).

Durch die **Nebenbestimmungen unter 5.** wird behördlich sichergestellt, dass der Eingriffsverursacher Ausgleichsmaßnahmen durchführt, die die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes ausgleichen. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der entsprechenden Ausführungsplanung festgesetzt; insgesamt wird daher dem beantragten Vorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan aus Februar 2004 – Smeets + Damaschek Planungsgesellschaft mbH sind in der Abbildung 1 Eingriffsbereich die folgenden Flächen graphisch dargestellt:

- Betriebsfläche,
- Temporäre Baustelleneinrichtungsfläche,
- Temporäres Oberbodenzwischenlager,
- Temporäres Schlufzwischenlager,
- Temporäres Rückhaltebecken.

Die o. g. Verteilung der Flächen wurde auch zur Eingriffsermittlung zugrunde gelegt. Die temporären Bau- und Lagerflächen werden, soweit nicht weitere Baumaßnahmen folgen, ordnungsgemäß für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert werden; dies wird durch die **Nebenbestimmung 5.19** sichergestellt. Zur Rekultivierung sollen entsprechend den Darstellungen im landschaftspflegerischer Begleitplan aus Februar 2004 – Smeets + Damaschek Planungsgesellschaft mbH zunächst alle eingebrachten Materialien bis zum Rohplanum entfernt. Nach einer Lockerung des Rohplanums sollen alsdann kulturfähige Böden eingebracht und zum Schluss eine ausreichende Schicht Oberboden fachgerecht aufgebracht und nach einer Zwischenkultivierung für die künftige Nutzung bereitgestellt werden. .... In Ergänzung zu den außerhalb der Betriebsflächen geplanten Ausgleichsmaßnahmen soll die Begrünung sowie Herrichtung der unversiegelten Betriebsflächen sowie die Reultivierung der bauzeitlich beanspruchten Flächen (Tabelle 7 Maßnahmen A 3 und A ) erfolgen:

- **A 3:** Rekultivierung der bauzeitlich genutzten Flächen (39,40 ha) nach Ausbau aller eingebrachten Materialien. Lockerung des Planums und fach- und schichtengerechter Einbau des ursprünglichen Roh- und Oberbodens. Die Maßnahme dient auch der Kompensation von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch Versiegelung.
- **A 4:** Herrichtung von unversiegelten Flächen (22,4 ha) mit schichten- und fachgerecht eingebauten, zwischengelagerten Roh- und Oberboden auf den wasserversiegelten Flächen des Betriebgeländes. Die Maßnahme dient auch

der Kompensation von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch Versiegelung.

### **X.3            Genehmigungentscheidung**

Nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) vom 14.03.2007 ist der Genehmigungsbescheid 56.8851.1.1 – 4653 bestandskräftig und kann nicht mehr angegriffen werden.

Die Beurteilung, die Grundlage der Entscheidung der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653) war, ist weiterhin gegeben, da keine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen zu einer abweichenden Regelung geführt hat; siehe hierzu auch die Darstellungen unter **X. 1 (Genehmigungsantrag und Genehmigungsverfahren)** und **X.2 (Fachgesetzliche Prüfung)**.

Im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG, die bereits Gegenstand der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 waren, hatte die Beurteilung im Sinne der §§ 6, 16 BImSchG im Genehmigungsverfahren zur Erteilung der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb der gesamten Anlage (Definition der Gesamtanlage in **Tenor (I.), II. (Inhaltsbestimmung des Antragsgegenstandes) und III. (Stilllegung von Altanlagen)**) in Verbindung mit **Anlage 1 (Nebenbestimmungen)** den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

Die Voraussetzungen des § 6 BImSchG liegen vor, denn die Überprüfung der Antragsunterlagen gemeinsam u. a. mit der Stadt Grevenbroich, der Gemeinde Rommerskirchen, der Bezirksregierung Arnsberg (Bergverwaltung), dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, die Landeseisenbahnverwaltung NRW sowie der Dezernate Umweltüberwachung, Arbeitsschutz, Abfallwirtschaft und Wasserwirtschaft der Bezirksregierung Düsseldorf haben ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6

BlmSchG vorliegen und insbesondere, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Emissionen und Immissionen nicht hervorgerufen werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Gewässerschutz, zur Bauleitplanung, zum Bauordnungsrecht und zum Abfallrecht, werden durch dieser Genehmigung u. a. unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht verletzt; dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Fachbehörden und den Prüfungen der Genehmigungsbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach abschließender Prüfung ist die Genehmigungsbehörde (unter Beteiligung der im v. g. aufgeführten Behörden) im Ergebnis zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 6 BImSchG im Hinblick auf die beantragten Änderungen vorliegen und insbesondere unter Beachtung der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV), der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) und TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einschließlich der VDI-Richtlinien VDI 3784 Blatt 1 (Ausbreitung von Emissionen aus Naturzug-Naßkühltürmen (Beurteilung von Kühlturmauswirkungen)) und VDI 3784 Blatt 2 (Umweltmeteorologie (Ausbreitungsrechnung bei Ableitung von Rauchgasen über Kühltürme)) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 und dem **Tenor (L)** dieser

Genehmigung, der **Inhaltsbestimmung des Antragsgegenstandes (II.)** und der **Stilllegung von Altanlagen (III.)** in Verbindung mit **Anlage 1 (Nebenbestimmungen)** entsprochen werden kann.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BlmSchG und der Abänderung der Fristen (VII.) gemäß § 18 Abs. 3 BlmSchG konnte entsprochen werden.

## XI.

### Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden. Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV.NRW. S. 926) erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

**Hinweis:** Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

